



# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma

## Dietz-motoren GmbH & Co. KG, 73265 Dettingen/Teck

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang unserer sämtlichen Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden „Lieferungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende, von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Geschäftspartner widersprechen wir hiermit ausdrücklich, auch im voraus, für alle zukünftigen Geschäfte.

2. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Es gelten die jeweils aktuellsten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Neufassungen werden Vertragsinhalt, wenn sie unserem Geschäftspartner durch Übersendung bekannt gemacht werden und er nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Bekanntmachung uns gegenüber schriftlich widerspricht.

3. Wir behalten uns an Angeboten und deren Anlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – (im Folgenden „Unterlagen“) sämtliche Eigentums- und Urheberrechte mitsamt zugehörigen Verwertungsrechten uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzugeben. Das Vorstehende gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers, die an uns ausgehändigt werden. Wir sind in Abweichung hierzu jedoch ermächtigt, diese Unterlagen solchen Dritten zugänglich zu machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen und/oder Leistungen übertragen haben.

Bestehen an gelieferten Waren und/oder Unterlagen Schutzrechte von uns oder von Dritten, verpflichtet sich der Besteller zur Beachtung dieser Schutzrechte. Diese Waren und/oder Unterlagen sind auf unser Verlangen sofort an uns herauszugeben.

4. An Standardsoftware gewähren wir dem Besteller das nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

### II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2. Der Besteller erklärt mit seiner Bestellung, an die er einen Monat gebunden ist, verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Unsere Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung. Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden.

3. Der Vertragsschluss erfolgt stets unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer und/oder

Vorlieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unseren Zulieferern und/oder Vorlieferanten. Wir werden den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren. Eine etwa bereits erhaltene Gegenleistung werden wir unverzüglich zurück erstatten.

4. Ohne § 321 BGB einzuschränken sind wir bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Tritt der Besteller unberechtigt von einem Vertrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, verstehen sich unsere Preise ab dem jeweiligen Lieferwerk unverladen exklusive Verpackungen, Fracht, Zölle, anfallende Gebühren und sonstige Nebenleistungen. Diese werden gesondert berechnet. Zu den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzuzurechnen.

2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere in Folge von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3. Mit Bereitstellung der Ware im jeweiligen Lieferwerk und der Anzeige der Bereitstellung an den Besteller ist der Kaufpreis fällig.

Der Besteller verpflichtet sich, nach Rechnungsstellung den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt er in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Abzug von Skonto oder ein abweichendes Zahlungsziel bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Sämtliche Zahlungen sind frei der von uns angegebenen Zahlstelle zu leisten. Ist keine Zahlstelle angegeben, sind Zahlungen an unseren Hauptsitz zu leisten. Im Verkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gilt als Erfüllungsort auch für Zahlungsverpflichtungen unser Hauptsitz als vereinbart.

### IV. Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Dazu ist erforderlich, dass die vom Besteller zu liefernden Unterlagen, notwendigen Genehmigungen, Freigaben und technischen Angaben rechtzeitig bei uns eingehen,



sowie vereinbarte Zahlungsbedingungen, Anzahlungen und sonstige Verpflichtungen erfüllt sind. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt; dies gilt nicht, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder bei ähnlichen Ereignissen, wie etwa Streik, Aussperrung und sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, werden die Vertragsverpflichtungen der Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung aufgehoben, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern und/oder Vorlieferanten eintreten. Dauern die Fälle höherer Gewalt länger als sechs Wochen an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des durch das Lieferhindernis betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Wir teilen dem Besteller Beginn und Ende baldmöglichst mit.

4. Kommen wir mit unseren Leistungspflichten in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, ihm sei hieraus ein Schaden entstanden – für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, welcher in Folge Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Schadensersatzanspruch ist vom Besteller unverzüglich bei uns geltend zu machen.

Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in Fällen verzögerter Lieferungen grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Besteller uns eine Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist. Dies gilt nicht, soweit wir aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haften. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insoweit ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die vorstehenden Regelungen führen nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers.

6. Auf unser Verlangen hat der Besteller innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er infolge der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7. Wir sind berechtigt, dem Besteller für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% zu berechnen, wenn Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

8. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

9. Der Besteller ist verpflichtet, den Gegenstand der Lieferung abzunehmen. Dies gilt auch bei unerheblichen Mängeln.

10. Auf Kosten des Bestellers schließen wir eine Frachtversicherung für die üblichen Transportrisiken ab, sofern wir Transport der Ware schulden. Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto-, Versand- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem besten Ermessen.

#### V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit deren Bereitstellung in unserem jeweiligen Lieferwerk auf den Besteller über. Anlieferung frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Entladung. Anlieferung setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeigneter Entlademöglichkeit voraus. Der Besteller haftet für alle Schäden, die entstehen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen fehlen. Entlädt der Besteller, bzw. Empfänger, so hat dies unverzüglich und sachgemäß zu geschehen. Wartezeiten können dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

2. Liegen die Voraussetzungen von Ziffer IV Nr. 2 vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3. Erklärt der Besteller nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über. Der Annahmeverzug des Bestellers steht der Übergabe gleich.

#### VI. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Mangelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist der Besteller nicht Kaufmann, sind uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Mangelanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung gehört der rechtzeitige Zugang bei uns. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.

2. Nach unserer Wahl sind alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Berücksichtigung der Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen. Voraussetzung ist, dass die Ursache des Sachmangels bereits zur Zeit des Gefahrübergangs vorlag.

3. Sachmangelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung und arglistigem Verschweigen eines Mangels. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen.

4. In Ergänzung zu Ziffer III Nr. 4 darf der Besteller bei unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Zahlungen nur zurückhalten oder mit diesen Gegenansprüchen in einem solchen Umfang aufrechnen, der in einem



angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Bei zu Unrecht erfolgten Mangelrügen hat uns der Besteller die uns entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5.  
Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Nach gescheiterter Nacherfüllung wegen eines Sachmangels kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder einen Schadensersatzanspruch gemäß Ziffer X dieser Bedingungen geltend machen. Wählt der Besteller Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt er Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen vereinbartem Preis und Wert der mangelhaften Sache.

6.  
Mangelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblichen Brauchbarkeitsbeeinträchtigungen, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, welche infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht geeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, soweit dies jeweils insgesamt nach Gefahrübergang erfolgt, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, wie auch bei Softwarefehlern, die nicht reproduzierbar sind. Unsachgemäße Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter schließen für diese Maßnahmen und die daraus entstehenden Folgen Mangelansprüche gegen uns aus.

Der Besteller hat keine Ansprüche wegen zum Zweck der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen, wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn sich diese Aufwendungen erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als diejenige Niederlassung des Bestellers verbracht wurde an die wir geliefert haben.

7.  
Der Besteller hat gegen uns gemäß § 478 BGB Rückgriffsansprüche nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mangelansprüche hinausgehenden Abreden und Vereinbarungen getroffen hat. § 478 II BGB wird für den Umfang der Rückgriffsansprüche durch Nr. 6 ergänzt.

8.  
Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer X (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende, andere oder sonstige als in Ziffern VI, X geregelten Ansprüche hat der Besteller und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels gegen uns nicht.

9.  
Haben wir Software geliefert, findet auf Fehler dieser Software diese Ziffer VI entsprechende Anwendung.

10.  
Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Gleiches gilt für eine Bedienungsanleitung.

## VII. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

1.  
Wir sind lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land unseres Sitzes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden kurz „Schutzrechte“) zu erbringen. Erhebt ein Dritter infolge von Schutzrechtsverletzungen durch uns aufgrund erbrachter, vertragsgemäß genutzter Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche, haften wir gegenüber dem Besteller nur innerhalb der in Ziffer VI Nr. 3 bestimmten Frist wie folgt:

a) Nach unserer Wahl und auf Kosten des Bestellers werden wir entweder für die betreffende Lieferung ein Nutzungsrecht erwir-

ken, die Lieferung so verändern, damit eine Schutzrechtsverletzung nicht vorliegt, oder die Lieferung austauschen. Der Besteller ist berechtigt, die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte auszuüben, wenn uns Vorstehendes zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

- b) Sind wir zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, richtet sich dies ausschließlich nach Ziffer X.
- c) Die nach vorstehenden Buchstaben a) und b) genannten Verpflichtungen bestehen für uns nur, soweit wir vom Besteller über die geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen und Ansprüche Dritter unverzüglich schriftlich verständigt werden und der Besteller die Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehält. Der Besteller ist bei Einstellung der Nutzung der Lieferung aus Gründen der Schadensminderungspflicht oder sonstigen wichtigen Gründen verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung abgegeben wird.

2.  
Hat der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

3.  
Führen spezielle Vorgaben des Bestellers, eine von uns nicht vorausehbare Anwendung oder die Veränderung der Lieferung durch den Besteller ebenso wie der Einsatz der Lieferung mit nicht von uns gelieferten Produkten zu einer Schutzrechtsverletzung, sind Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen.

4.  
Liegt eine Schutzrechtsverletzung gemäß Nr. 1 lit. a) vor, richten sich die Ansprüche des Bestellers im Übrigen nach den Bestimmungen der Ziffer VI Nrn. 4 und 7.

Ziffer VI gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel entsprechend.

5.  
Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## VIII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Ist die Lieferung unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei den, wir haben die Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der infolge Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Haften wir infolge Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, gilt die vorstehende Einschränkung nicht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

## IX. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1.  
Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen, die uns, gleich aus welchem Recht, gegen den Besteller zustehen.

2.  
Wir ermächtigen den Besteller zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes. Die Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns hierdurch eine Verpflichtung entsteht. Werden durch die Verarbeitung neue Sachen hergestellt, werden diese unser Eigentum. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu anderen verarbeiteten Gegenständen. Tritt Verbindung, Vermischung oder Vermengung ein, werden wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Miteigentümer. Geht unser Eigentum dennoch unter und wird der Besteller Eigentümer oder Miteigentümer, überträgt er sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswa-



re zu den anderen verarbeiteten Gegenständen schon jetzt als Sicherheit an uns. Der Besteller ist in allen genannten Fällen zu einer unentgeltlichen Verwahrung für uns an den in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen verpflichtet.

3. Wir ermächtigen den Besteller, die Ware im unverarbeiteten ebenso wie im verarbeiteten Zustand im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Diese Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch, ohne dass es weiterer Schritte von uns bedarf, mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Scheck- und/oder Wechselprotest eines vom Besteller einzulösenden Schecks und/oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere die Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind unzulässig.

4. Der Besteller tritt an uns bereits mit Vertragsschluss alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – gleich ob in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand – entstehenden Forderungen mitsamt Neben- und Sicherungsrechten ab. Wir erwerben im Fall der Veräußerung verarbeiteter, vermengter, vermischter oder verbundener Vorbehaltsware den erstrangigen Teilbetrag, der dem prozentualen Anteil des Rechnungswerts unserer gelieferten Waren zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 35% (10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe) entspricht. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Besteller ist – vorbehaltlich unseres jederzeit möglichen Widerrufs – zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen innerhalb seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes ermächtigt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt, werden wir von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen. Die Einziehungsermächtigung des Bestellers berechtigt ihn nicht zur Abtretung seiner Anschlussforderungen im Rahmen sogenannten echten Factorings unter Übernahme des Delkredererisikos durch den Factor. Der Besteller tritt hierdurch vorsorglich seine Ansprüche gegen den Factor an uns ab und verpflichtet sich, diese Abtretung an uns unverzüglich diesem anzuzeigen. Wir nehmen diese Abtretung hierdurch an.

5. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Forderungen von uns in ein Kontokorrentverhältnis einzustellen. Ebensowenig ist der Besteller zur Einstellung von im Voraus an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung gelieferter Waren in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand in ein mit seinem Abnehmer geführtes Kontokorrentverhältnis berechtigt. Der Besteller tritt hierdurch vorsorglich seine Ansprüche aus periodischen Salden sowie einem Schlusssaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an uns ab. Die Abtretung umfasst kausale und abstrakte Salden.

6. Unsere Sicherungsrechte erlöschen erst bei Tilgung aller unserer Forderungen durch den Besteller. Erfolgt Tilgung durch Begebung von Schecks oder Wechseln erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn der Besteller das Wertpapier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen uns nicht mehr möglich ist.

Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 45% (20% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe) sind wir zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind – sofern wir nicht einen niedrigeren Wert nachweisen – die Einkaufspreise des Bestellers oder bei Verarbeitung von Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes oder Miteigentumsanteiles anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 35% der zu sichernden Forderung (10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe) gegen möglicher Mindererlöse.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder in unsere sonstigen Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Uns entstehende Interventionskosten trägt der Besteller, wenn die Intervention erfolgreich war, aber bei dem Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder der Besteller den Misserfolg der Intervention zu vertreten hat.

Auf unser Verlangen stellt uns der Besteller unverzüglich eine Liste aller Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung und zeigt diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen an. Ist der Besteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, für die eine juristische Person unbeschränkt persönlich haftet, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer oder Vorstände persönlich.

#### **X. Sonstige Schadensersatzansprüche**

1. Schadensersatzansprüche (also Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche) des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Soweit wir zwingend haften, z. B. in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz, gilt dies nicht. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder infolge Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, ist der Schadensersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Beweislast wird zum Nachteil des Bestellers durch vorstehende Regelungen nicht verändert.

3. Stehen dem Besteller nach dieser Ziffer X Schadensersatzansprüche zu, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer VI Nr. 3. Bei Schadensersatzansprüchen nach Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### **XI. Technische Angaben, Katalogangaben**

Angesichts der Vielzahl auf dem Markt erscheinenden Geräte, Materialien und Programme, die weitgehend außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, geben wir grundsätzlich keine Garantien über die jeweiligen Beschaffenheiten der Lieferungen. Unsere Kataloge werden nach bestem Wissen und dem zur Zeit der Erstellung bekannten Stand der Technik erstellt. Insbesondere Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte haben nicht den Charakter einer Garantie. Eine Gewähr für Mangelfolgeschäden ist auch bei ausnahmsweise abgegebenen Garantien ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich bestätigt. Das gilt auch für Schäden an anderen Vermögensgegenständen des Bestellers als den Lieferungen selbst.

#### **XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Ist der Besteller Kaufmann, ist alleiniger Gerichtsstand unser Hauptsitz für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten. Wir sind berechtigt, am Sitz des Bestellers zu Klagen.

2. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.